

Indikator 7.19 (K)

Inanspruchnahme ambulanter ärztlicher und psychotherapeutischer Leistungen (Behandlungsfälle), Land, im Zeitvergleich

Definition

Ärzte und Krankenkassen wirken lt. § 72 SGB V zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zusammen. Die vertragsärztliche Versorgung wird im Rahmen gesetzlicher Vorschriften und der Richtlinien der Bundesausschüsse durch schriftliche Verträge der Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) mit den Verbänden der Krankenkassen so geregelt, dass eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse gewährleistet ist. Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte haben den Status von Vertragsärzten und ermächtigten Ärzten. Darüber hinaus nehmen ärztlich geleitete Einrichtungen und Notfallambulanzen an der vertragsärztlichen Versorgung teil. Gemäß Psychotherapeutengesetz (PsychThG) vom 01.01.1999 sind Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten den Vertragsärzten gleichgestellt. Die psychotherapeutischen Behandlungsfälle sind also die Summe der Behandlungsfälle von: ärztlichen Psychotherapeuten und psychologischen Psychotherapeuten (einschl. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die nur eine Zulassung zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen bis zum 21. Lebensjahr haben). Einbezogen in die vertragsärztliche Versorgung sind alle in der GKV versicherten Personen. Unter ambulanten Behandlungsfällen werden im Indikator die addierten Zahlen von vier Quartalen ausgewiesen.

Datenhalter

Kassenärztliche Vereinigungen

Datenquelle

Abrechnungsstatistiken der Kassenärztlichen Vereinigungen

Periodizität

Jährlich, 31.12.

Validität

Die Kennziffer *Behandlungsfälle je 1 000 Einwohner* ist nicht unproblematisch, da es sich um die Behandlungsfälle der GKV-Versicherten handelt. Der Anteil der GKV-Versicherten entspricht im Durchschnitt etwa 85 bis 90 % der Bevölkerung. Deshalb stellt die Kennziffer lediglich eine Orientierungsgröße dar.

Kommentar

Die Jahresergebnisse der ambulanten ärztlichen Behandlungsfälle sind auch im Indikator 7.20 enthalten, dessen Summenzeile (Jahresergebnis) in den vorliegenden Indikator eingeht.

Die Jahresergebnisse der ambulanten psychotherapeutischen Behandlungsfälle sind auch im Indikator 7.22 enthalten, dessen Summenzeile (Jahresergebnis) in den vorliegenden Indikator eingeht.

Der vorliegende Indikator ist ein Prozessindikator.

Vergleichbarkeit

Es gibt keinen vergleichbaren WHO-Indikator. Der OECD-Indikator *Doctor's consultations* beinhaltet die Zahl der Arztkontakte, nicht die Behandlungsfälle, deshalb ist der Indikator nicht vergleichbar. Im EU-Indikatorenset sind die ambulanten *Arztkontakte je 100 000 Einwohner* als Indikator vorgesehen, so dass ebenfalls keine Vergleichbarkeit besteht. Bedingt vergleichbar mit dem bisherigen Indikator 7.11a, der jedoch nicht als Zeitreihe geführt wurde. Bei Ländervergleichen ist der unterschiedliche Anteil der GKV-Versicherten in den Bundesländern zu berücksichtigen.

Originalquellen

Publikationen der Kassenärztlichen Vereinigungen zu Leistungen der ambulanten Krankheitsversorgung.

Dokumentationsstand:

Formatiert: Schriftart: 12 pt